

Informationen zu den ESA und MSA-Prüfungen im Schuljahr 2024/25



Inhaltsverzeichnis

1.		Abschlussprüfungen im Schuljahr 2024/25 – Allgemeines	.3
		1 Jahrgangstufe 9	
		2 Jahrgangstufe 10	
2.		Information der Prüflinge durch die Klassen-/Fachlehrer	
3.		Schriftliche Prüfungen	
	3.1		
	3.2		
4.		Mündliche Prüfungen. Eine genaue Terminierung erfolgt spätestens im Mai	
		1 Praxisorientierte Prüfung (POP)	
	4.2	2 Deutsch	. 6
	4.3	3 Mathematik	. 7
		4.3.1 Jahrgang 9	. 7
		4.3.2 Jahrgangsstufe 10	. 7
	4.4	4 Englisch	.9
5.		Sprachfeststellungsprüfungen	LO
6.		Umrechnung der E- und G-Noten – Erreichen von Abschlüssen	LO
Ar	ılaş	ge 11	L1
Δr	าโลด	ge 2	12

1. Abschlussprüfungen im Schuljahr 2024/25 - Allgemeines

Am Ende der Pflichtschulzeit soll jede Schülerin und jeder Schüler möglichst einen Schulabschluss erreicht haben.

In diesem Schuljahr finden Prüfungen zum Erreichen des ESA (erster allgemeinbildender Schulabschluss) und des MSA (mittlerer Schulabschluss) statt. Schülerinnen und Schüler werden in drei Fächern jeweils schriftlich und mündlich geprüft.

1.1 Jahrgangstufe 9

Alle Schülerinnen und Schüler der 9. Klassen, deren Halbjahreszeugnis keine MSA-Prognose oder "Sek II"-Prognose ausweist, nehmen an den Prüfungen zum Erreichen des ESA teil. Die übrigen erreichen den ESA nach §29 Abs.2 ohne Teilnahme an der Prüfung, wenn auch am Ende des Schuljahres die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt werden.

1.2 Jahrgangstufe 10

Alle Schülerinnen und Schüler der 10. Klassen, die am Ende des 1. Halbjahres die Prognose "MSA" (mittlerer Schulabschluss) oder "Sek II" (mittlerer Schulabschluss mit Übergangsberechtigung in die Sekundarstufe II) haben, nehmen an den Prüfungen zum MSA teil. Im Jahrgang 10 können Schülerinnen und Schüler auf schriftlichen Antrag (formlos) der Erziehungsberechtigten bei fehlenden Voraussetzungen an den MSA Prüfungen teilnehmen, wenn die Zeugniskonferenz dies befürwortet. Dieses Verfahren gilt nicht für die ESA2.

Schülerinnen und Schüler, die im Jahrgang 9 einen ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA) erreicht haben, können die Prüfungen zum ersten allgemeinbildenden Schulabschluss ganz oder teilweise wiederholen oder aber auch auf die erneute Teilnahme an den Prüfungen verzichten und erhalten am Ende von Jahrgang 10 einen erweiterten ESA (eESA), wenn in allen Fächern die Note G4 erreicht wird.

Schülerinnen und Schüler, die im Jahrgang 9 keinen Abschluss erreicht haben und die im Januar 2025 erneut keine Prognose auf einen Abschluss haben, müssen an den Prüfungen zum ersten allgemeinbildenden Schulabschluss teilnehmen und erhalten ebenfalls einen erweiterten ESA, wenn in allen Fächern die Note G4 erreicht wird.

2. Information der Prüflinge durch die Klassen-/Fachlehrer

Vor den Prüfungen (spätestens Ende Februar) werden die Schülerinnen und Schüler von den Fachund Klassenlehrerinnen und -lehrer über die schriftlichen Termine und den Ablauf der Prüfungen informiert. Für die mündlichen Prüfungen wird zu diesem Zeitpunkt nur der Zeitraum genannt. Wichtig ist, dass die Prüflinge vor der Prüfung auf die Vorschriften über Versäumnis und besondere Vorkommnisse hingewiesen werden. Siehe dazu APOGrundStGy § 25 Absatz 2: Wer einen Prüfungstermin oder mehrere Prüfungstermine ohne wichtigen Grund versäumt, erhält keinen Abschluss.

3. Schriftliche Prüfungen

3.1. Termine

Die schriftlichen Prüfungen finden wie folgt statt:

- Mittwoch, 23.04.2025 ESA-Deutsch
- Donnerstag, 24.04.2025, MSA- Deutsch
- Freitag, 25.04.2025, ESA-Mathematik
- Montag, 28.04.2025, MSA-Mathematik
- Dienstag, 29.04.2025, ESA-Englisch und Sprachfeststellungsprüfung
- Mittwoch, 30.04.2025, MSA-Englisch

In der Zeit der schriftlichen Prüfungen, vom 23. bis zum 30.04.2025 findet kein Unterricht für die Schülerinnen und Schüler statt. Schülerinnen und Schüler, die nicht an den Prüfungen teilnehmen, schreiben in dieser Zeit die zweiten Klassenarbeiten des Halbjahres.

Zur Vorbereitung der Schriftlichen Prüfungen gibt es jeweils ein Heft der Behörde mit hilfreichen Informationen. Dieses können Sie im Internet finden: https://www.hamburg.de/abschlussprue-fungen

Beginn der schriftlichen Prüfungen ist jeweils um 9.00 Uhr.

Dauer der Prüfungen: Deutsch und Mathematik jeweils 155 Min. Englisch und Sprachfeststellungsprüfung jeweils 135 Minuten. Es wird keine zusätzliche Einlesezeit gewährt. Neu zugewanderten Prüflingen werden für den ESA/MSA Erleichterungen gewährt (s. Anlage 1).

3.2. Hilfsmittel während der schriftlichen Prüfungen

- Welche Hilfsmittel erlaubt sind, geht aus den Regelungen für die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben hervor (siehe oben)
- **Deutsch** = Rechtschreibwörterbuch,
- **Englisch** = Zweisprachiges Wörterbuch, kein elektronisches Wörterbuch!,
- Mathematik = Taschenrechner, nicht programmierbar und nicht graphikfähig, Schreib- und Zeichengeräte, Formelblatt, Rechtschreiblexikon,
- **SFP** = keine Hilfsmittel, d.h. IVK-SuS und ehemalige IVK-SuS dürfen **kein** muttersprachliches Wörterbuch verwenden!

4. Mündliche Prüfungen. Eine genaue Terminierung erfolgt spätestens im Mai.

Der Prüfzeitraum für die mündlichen Prüfungen ist vom 11.06. bis zum 19.06.2025. Die Prüfungsteilnehmer*innen der 9. und 10. Klassen haben in der Prüfungszeit keinen regulären Unterricht. Die Schüler*innen aus der Jahrgangsstufe 9, die nicht an den Prüfungen teilnehmen, haben einen reduzierten Stundenplan. Im Jahrgang 10 findet kein Unterricht statt.

Es handelt sich in der Regel um Gruppenprüfungen (ca. 2 bis 4 Schülerinnen und Schüler).

4.1 Praxisorientierte Prüfung (POP)

Die Schülerinnen und Schüler, die an den Abschlussprüfungen in Jahrgang 9 teilnehmen, müssen in einem Fach (Deutsch, Mathe oder Englisch) in der mündlichen Prüfung ihre Erfahrungen, die sie im Rahmen der Berufsorientierung gewonnen haben (Praktikum, Praxistag, Schülerfirma oder AuB), präsentieren. Diese Präsentation muss Inhalte des Prüfungsfaches (z.B. ein Vortrag in englischer Sprache) und gewonnene Erfahrungen und Kenntnisse in der Praxis abdecken. An der Emil Krause Schule wird die POP erfahrungsgemäß im Fach Deutsch gemacht.

Themenschwerpunkte können auch Inhalte aus ehrenamtlichen Tätigkeiten sein oder praxisorientierte Kenntnisse aus dem Unterricht.

Die Praxisorientierten Prüfung muss mit dem entsprechenden Fachlehrer (Deutsch, Mathe oder Englisch) abgesprochen werden.

Die praxisorientierte Prüfung findet im Rahmen der mündlichen Prüfung des gewählten Faches statt. Die Schülerinnen und Schüler erhalten nach Beendigung der Prüfung zwei Noten. Die eine Note ist die mündliche Prüfungsnote in einem der Fächer Deutsch, Mathe oder Englisch, die andere Note ist die Note für praxisorientierte Prüfung.

Die Note für die praxisorientierte Prüfung wird im Zeugnis (wie ein normales Unterrichtsfach) extra ausgewiesen und muss u.U. ausgeglichen oder kann zum Ausgleichen verwendet werden. Hinweise: https://www.hamburg.de/content-

 $\frac{blob/69052/26569a07b69233dbfa49e3c76a21d2e9/data/bbs-hr-praxisorient-pruefung-2007.pdf}{2007.pdf}$

4.2 Deutsch

Thema: Kurzgeschichten

Ablauf der mündlichen Prüfungen am Beispiel Kurzgeschichten.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten eine dreißigminütige Vorbereitungszeit, innerhalb derer sie die Kurzgeschichte zum Lesen und ersten selbstständigen Analysieren sowie Interpretieren ausgehändigt bekommen.

Rahmen:

- 15 Minuten pro Schüler
- Kleingruppenprüfung (idealerweise zu zweit)
- Max. eine Karteikarte (A6) darf in die Prüfung mitgenommen werden.

Inhalte:

- Autor
- Ggf. zeitlicher Bezug
- Kurze Inhaltsangabe
- Merkmale einer Kurzgeschichte
- Sprachliche Besonderheiten
- Interpretation
- Sprache, Ausdruck, Grammatik, etc. im Prüfgespräch
- Aktives Zuhören

Dieser beispielhafte Ablaufplan kann bei einer anderen Thematik abweichen.

4.3 Mathematik

4.3.1 Jahrgang 9

Die Schülerinnen und Schüler wählen spätestens zwei Wochen vor der Prüfung einen Themenbereich aus dem Jahrgang 9 aus, den sie für die mündliche Prüfung vorbereiten. Der Themenbereich wird durch den Erstprüfer dokumentiert und darf nicht verändert werden. Die Erstprüfer teilt die Schülerinnen und Schüler in 4er- Gruppen ein.

Am Prüfungstag bekommen die Schülerinnen und Schüler 20 Minuten vor dem Prüfungstermin Aufgaben gestellt, die sie in einem Vorbereitungsraum bearbeiten. In der Prüfung präsentieren die Schülerinnen und Schüler die bearbeiteten Aufgaben und beantworten auch Fragen auch zu Grundlagenwissen.

Themen aus Jahrgang 9:

- Lineare Funktionen
- Satz des Pythagoras, Potenzen und Wurzeln
- Flächenberechnung (Vierecke, Dreieck, Kreis)
- Körperberechnung (Würfel, Quader, Prismen, Zylinder)
- Potenzen und Wurzeln
- Daten und Zufall, einfache Zufallsversuche

Grundlagenwissen:

- Rechengesetze und Grundrechenarten
- Brüche und Bruchrechnung
- Prozentrechnung
- Einfache Gleichungen lösen
- Einfache Flächen erkennen und Längen, Flächen und Volumina berechnen können
- Maßeinheiten umwandeln können
- Schaubilder lesen können

4.3.2 Jahrgangsstufe 10

Die Schülerinnen und Schüler wählen spätestens zwei Wochen vor der Prüfung zwei Themenbereiche aus, die sie für die mündliche Prüfung vorbereiten. Dabei gilt: Mindestens ein Themenbereich muss aus Jahrgang 10 sein. Die Themenbereiche werden durch den Erstprüfer dokumentiert und dürfen nicht verändert werden.

Am Prüfungstag bekommen die Schülerinnen und Schüler 30 Minuten vor dem Prüfungstermin Aufgaben gestellt, die sie in einem Vorbereitungsraum bearbeiten. In der Prüfung präsentieren die Schülerinnen und Schüler die bearbeiteten Aufgaben und beantworten Fragen auch zu Grundlagenwissen.

Themen aus Jahrgang 10:

- Quadratische Funktionen
- Trigonometrie (inkl. Sinussatz)
- Körperberechnung (Pyramide, Kegel, Kugel, Prismen)
- Daten und Zufall

Themen aus Jahrgang 9:

- Lineare Funktionen
- Satz des Pythagoras, Potenzen und Wurzeln

- Flächenberechnung (Vierecke, Dreieck, Kreis)
- Körperberechnung (Würfel, Quader, Prismen, Zylinder)
- Potenzen und Wurzeln
- Daten und Zufall, einfache Zufallsversuche

Grundlagenwissen:

- Rechengesetze und Grundrechenarten
- Brüche und Bruchrechnung
- Prozentrechnung
- Einfache Gleichungen lösen
- Einfache Flächen erkennen und Längen, Flächen und Volumina berechnen können
- Maßeinheiten umwandeln können
- Schaubilder lesen können

Themenbereiche für die mündliche Prüfung nach Kategorien

Geometrie	Algebra/ Funktionen	Stochastik
Satz des Pythagoras, Potenzen	Lineare Funktionen und Glei-	Daten und Zufall
und Wurzeln	chungen	
Flächenberechnung	Quadratische Funktionen, bino-	
	mische Formeln	
Körperberechnung		
Trigonometrie		

4.4 Englisch

Eine Woche vor der mündlichen Englischprüfung erfolgt die Wahl eines vorzubereitenden Themas in Absprache mit der Fachlehrer*in. Der Fachlehrer teilt die Schülerinnen und Schüler paarweise zu und legt die Prüfungszeit fest.

Die Prüfung gliedert sich in drei Teile: erstens eine vorbereitete Präsentation, zweitens einer Bildbeschreibung und drittens Konversation, bzw. Debatte zwischen den beiden Prüflingen. In der MSA-Prüfung steigen die Erwartungen in den drei Teilbereichen gegenüber der ESA-Prüfung.

Prüfungsteil	Bewertungsschwerpunkte	
Teil 1	Medieneinsatz	
Vorbereitete	freies Sprechen	
Präsentation	 Sprache/ Grammatik 	
	 Aussprache 	
	 Tempo / Lautstärke 	
	 Inhalt und Aufbereitung/ Fachsprache 	
Teil 2	 Position Language 	
Bildbeschreibung	 ausformulierte Sätze 	
	 Satzanfänge variabel 	
	 Adjektive und Beschreibungen 	
	Transfer erbracht	
Teil 3	 Sprache/ Phrasen 	
Mediation /	 Ausdruck 	
Konversation	 Reaktion auf Nachfragen 	
/ Debatte)	 Auf Hilfestellungen eingegangen 	

5. Sprachfeststellungsprüfungen

Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und die am Regelunterricht in einer deutschen Schule zum ersten Mal im Verlauf der Sekundarstufe I teilnehmen, können die Abschlussprüfung im Fach Englisch durch eine Abschlussprüfung in ihrer Herkunftssprache ersetzen (Sprachfeststellungsprüfung), wenn sie weniger als drei vollständige Schuljahre am Englischunterricht teilgenommen haben und fachkundige Prüfer*innen für die jeweilige Herkunftssprache zur Verfügung stehen. Die Anmeldung erfolgt am Ende des ersten Halbjahres (Januar). Eine entsprechende Aufforderung an die Klassenleitungen wird rechtzeitig durch die Abteilungsleitung erfolgen, die die Schülerinnen und Schüler informieren werden.

6. Umrechnung der E- und G-Noten – Erreichen von Abschlüssen

Siehe Anlage 2

Anlage 1

Mitteilungsblatt der Behörde für Schule und Berufsbildung

MBISchul Nr. 08 7. Oktober 2016

INHALT

Richtlinie über die Gewährung von Erleichterungen für neu zugewanderte Schülerinnen, Schüler und Prüflinge bei Sprachschwierigkeiten in der deutschen Sprache	60
Meldeformular für Gewaltvorfälle an Hamburger Schulen (Stand: 09-2016)	61
Bekanntmachung über das Vorstellungsverfahren der Viereinhalbjährigen im Schuljahr 2016/17, über die Vorschulklassen für das Schuljahr 2017/18, sowie über die Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger 2017	66
Richtlinie für die Bescheinigung gemäß § 4 Nr, 21 a) bb) UStG im Bereich Förderangebote und Einsatz an allgeneinbildenden Schulen, Sprachunterricht für nicht schulpflichtige Kinder	69
Informationen zum GKA-Jahrestausch	70

Das Amt für Bildung gibt bekannt:

Richtlinie über die Gewährung von Erleichterungen für neu zugewanderte Schülerinnen, Schüler und Prüflinge bei Sprachschwierigkeiten in der deutschen Sprache

- 1. Diese Richtlinie gilt
 - a. für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache in den Sekundarstufen I und II, die höchstens drei Jahre eine deutschsprachige Schule besucht haben sowie
 - für Personen, die ohne vorausgegangenen Besuch einer staatlichen, staatlich anerkannten oder genehmigten Schule eine Prüfung nach den Vorschriften der Externenprüfungsordnung ablegen und höchstens drei Jahre in einem deutschsprachigen Land gelebt haben;
- Zur Kompensation sprachlicher Schwierigkeiten k\u00f6nnen in F\u00e4chern, in denen die Unterrichts- bzw. Pr\u00fcfungssprache Deutsch ist, insbesondere folgende Erleichterungen gew\u00e4hrt werden:
 - Bereitstellung eines nicht-elektronischen W\u00f6rterbuchs Deutsch- Herkunftssprache/Herkunftssprache-Deutsch
 - Verlängerung von Einlese- und Arbeitszeiten.
- 3. Die fachlichen Anforderungen bleiben unberührt.

Soweit in Abschlussprüfungen oder bei schul- oder jahrgangsübergreifenden Leistungsvergleichen die Aufgaben zentral gestellt werden, werden Art und Umfang der Erleichterungen zusammen mit der Aufgabenstellung festgelegt. Im Übrigen entscheidet über die Gewährung von Erleichterungen in Prüfungen die bzw. der jeweilige Prüfungsbeauftragte bzw. die Prüfungsleitung.

29.08.2016 MBISchul 08-2016, Seite 60 B-S 55

* * :

B 52-1 / B 52-V 10.11.2016 Heinz Grasmück 42863-3261

Az. 343-11

Verlängerung von Einlese- und Arbeitszeiten gemäß "Richtlinie über die Gewährung von Erleichterungen für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler und Prüflinge bei Sprachschwierigkeiten in der deutschen Sprache" (MBISchul 08/2016, S. 60)

Erster allgemeinbildender Schulabschluss (ESA)

Fach	Verlängerung		
Deutsch	- 45 Min.		
Englisch			
 Hörverstehen 	- 0 Min.		
 Leseverstehen 	- 0 Min.		
 Sprachmittlung 	- 10 Min.		
 Textproduktion 	- 0 Min.		
Mathematik	- 20 Min.		

Mittlerer Schulabschluss (MSA)

micror condition (mort)			
Fach	Verlängerung		
Deutsch	- 45 Min.		
Englisch			
 Hörverstehen 	- 0 Min.		
 Leseverstehen 	- 0 Min.		
 Sprachmittlung 	- 10 Min.		
 Textproduktion 	- 0 Min.		
Mathematik	- 30 Min.		

Anlage 2

Abschlussbestimmungen für die Sek I der Stadtteilschule gemäß APO GrundStGy

	Regelfall	Ausschluss	Ausgleich
Erster allgemeinbil- dender Schulab- schluss nach Jg. 9 o- der Jg. 10	Entweder: Teilnahme an der Prüfung und Durchschnitt G 4 über alle Fächer und Lernbereiche Oder: Nichtteilnahme an der Prüfung und G 2 in allen Fächern bzw. Ausgleich von zwei Noten unter G 2	Versäumnis eines Prüfungstermins ohne wichtigen Grund G 5 in Mathematik und Deutsch G 6 in Deutsch oder Mathematik oder Englisch 2 x G 6 3 x G 5 1 x "nicht bewertbar"	1 x G 5 durch G 2 o- der 2 x G 3 1 x G 6 durch G1 o- der 2 x G 2
Mittlerer Schulab- schluss nach Jg. 10	Teilnahme an der Prüfung und G 2 in allen Fächern bzw. Ausgleich von zwei Noten unter G 2	Versäumnis eines Prüfungstermins ohne wichtigen Grund 2 x G 3 in Deutsch, Mathematik, Englisch 1 x G 4 in Deutsch, Mathematik, Englisch G 3 und G 4 1 x "nicht bewertbar"	1 x G 3 durch E 3 o- der 2 x E 4 1 x G 4 , G 5, G 6 durch 1 x E 2 oder 2 x E 3
Versetzung in die Vorstufe der Gymna- sialen Oberstufe	Erwerb des MSA und E 4 in allen Fächern	 2 x G 2 in Deutsch, Mathematik, Englisch 1x G 3 in Deutsch, Mathematik, Englisch G 2 und G 3 3 x G2 1 x "nicht bewertbar 	1 x G 2 durch E 2 o- der 2 x E 3 1 x G 3, G 4, G 5, G6 durch 1 x E 1 oder 2 x E 2

Bitte beachten: Ausnahmeregelungen bei längerer Krankheit oder anderen schwerwiegenden Belastungen für den Übergang in die Oberstufe möglich.